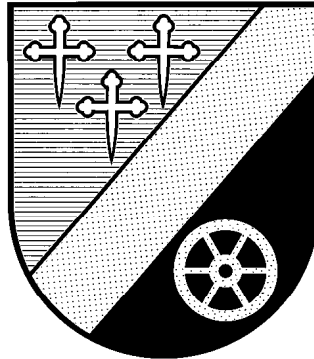


Gemeinde Riegelsberg



Ortsrecht

Satzung der Gemeinde Riegelsberg über die Bestellung einer/eines ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten

| | |
|----------------------------------|-----------------|
| Fassung vom: | In Kraft seit: |
| Neufassung vom 12. Dezember 2022 | 21. Januar 2023 |

Aufgrund des § 5 (1) und (2) i. V. m. § 12, § 35 Nr. 27 und § 50a (1) des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt 1997 S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2022 (Amtsbl. I S. 1296) wird auf Beschluss des Gemeinderats Riegelsberg vom 12. Dezember 2022 folgende Satzung der Gemeinde Riegelsberg über die Bestellung einer/eines Seniorenbeauftragte/n erlassen:

§ 1

Wahl und Ernennung

Die/der Seniorenbeauftragte wird vom Gemeinderat für die Dauer von drei Jahren durch Wahl bestimmt (§ 46 KSVG) und von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ernannt. Wahlvorschläge sollen durch Ausschreibung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Riegelsberg eingeholt werden.

§ 2

Aufgaben und Tätigkeitsbereich

- (1) Die/der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte unterstützt die Seniorenarbeit in der Gemeinde Riegelsberg und ist Ansprechpartner/in für alle Seniorinnen und Senioren.
- (2) Die/der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte vertritt Anliegen und Anregungen der Seniorinnen und Senioren gegenüber der Gemeinde Riegelsberg.
- (3) Es können Stellungnahmen abgeben und Vorschläge unterbreitet werden.
- (4) Der Tätigkeitsbereich umfasst alle Angelegenheiten in sämtlichen Lebensbereichen, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen.

§ 3

Mitwirkung in gemeindlichen Gremien

Die/der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte kann vom Gemeinderat oder dessen Ausschüssen zu allen Themen, die die Belange von Seniorinnen und Senioren betreffen und zur Beratung stehen, angehört werden.

§ 4
Berichtspflicht

Die/der Seniorenbeauftragte ist verpflichtet, dem Gemeinderat Riegelsberg jährlich über ihre/seine Tätigkeit zu berichten.

§ 5
Entschädigung

Die/der Seniorenbeauftragte erhält für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder dessen Ausschüssen eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils festgesetzten Sitzungsgelds für Gemeinderatsmitglieder, sofern sie/er von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eingeladen wurde. Außerdem erhält sie/er eine monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 EUR.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Riegelsberg, 09. Januar 2023
Der Bürgermeister
Klaus Häusle